

§ 36 NÖ B 2007 Grabstellen- und Verlängerungsgebühren

NÖ B 2007 - NÖ Bestattungsgesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

- (1) Für die Begründung des Rechtes zur Benützung einer Grabstelle kann eine Grabstellengebühr festgesetzt werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Grabstellengebühren können verschiedene Gebührensätze entsprechend der jeweiligen Grabstelle, der Grabart, der örtlichen Lage des Grabes oder nach sonst sachlich gerechtfertigten Kriterien in verschiedener Höhe festgesetzt werden.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes darf nicht höher sein als die Grabstellengebühr.
- (4) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechts gemäß § 27 Abs. 6 ist eine anteilige Gebühr festzusetzen.

In Kraft seit 07.07.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at